



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösingen
www.boesingen.ch

Reglement

zur Trinkwasserversorgung

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	15
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 02.11.2015 Gemeindeversammlung: 15.12.2015 Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft 14.01.2016
Datum:	02.11.2015	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Bezeichnungen		
Bezeichnungen	1	3
Grundsätzliches		
Zweck und Anwendungsbereich	2	5
Verteilung von Trinkwasser		
Grundsatz	3	5
Vertrag mit WVB	4	5
Aufgaben WVB	5	5
Anwendungsbereich	6	6
Bezüger	7	6
Zuständigkeiten		
Zuständigkeits - Matrix	8	6
Technisches Reglement	9	6
Private Quellen	10	6
Hydranten	11	7
Durchleitungsrechte		
Eigentumsverhältnisse	12	7
Pflichten der Grundeigentümer	13	7
Enteignungsrecht	14	7
Finanzen		
Grundsatz	15	7
Kostendeckung	16	8
Mehrwertsteuer (MWST)	17	8
Gebühren		
Grundsatz	18	8
Zeitpunkt der Rechnung	19	8
Grundpfandrecht	20	8
Vorzugslast	21	8
Anschlussgebühr	22	8
Betriebsgebühr	23	8
Jährliche Grundgebühr	24	9
Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr	25	10
Abgeltung betriebsfremder Leistungen	26	10
Beiträge Dritter	27	10
Schuldner	28	10
Zahlungserleichterungen	29	10
Wasserzähler		
Grundsatz	30	11
Ablesung	31	11
Miete	32	11
Installation	33	11
Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, Brauch- und Regenwasser	34	11
Wasserabgabe		
Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe	35	11
Strafbestimmungen und Rechtsmittel		
Strafen	36	11
Einsprache	37	11
Beschwerde	38	12
Schlussbestimmungen		
Aufhebung	39	12
Inkrafttreten	40	12
Genehmigungen		
Unterschriften		12
Anhänge		
Zuständigkeiten	Anhang 1	13
Gebühren	Anhang 2	14

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen gestützt auf

- das Gesetz vom 06.10.2011 über das Trinkwasser (TWG SGF 821.32.1)
- das Ausführungsreglement vom 18.12.2012 (TWR; SGF 821.32.11)
- das Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1)
- die Ausführungsverordnung vom 28.12.1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (RPBG; SGF 710.1)
- das Ausführungsreglement vom 01.12.2009 (RPBR; SGF 710.11)
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- das Gesetz vom 23.05.1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1)

beschliesst:

Bezeichnungen

Bezeichnungen **Artikel 1.** Im vorliegenden Reglement gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:

Bezüger

Grundeigentümer, Personen oder Firmen, welche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der WVB beanspruchen.

Brauch- und Regenwasser

Wasser, das nicht als Trinkwasser genutzt werden kann, aber für die Toilettenspülung oder zum Bewässern des Gartens usw. geeignet ist.

Erschliessungsleitungen

Leitung zwischen Hauptleitung und Hausanschlussleitung.

Einheiten

Wohneinheit

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Stockwerkeigentum

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Gewerbeeinheit

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Grundeigentümer

Der zum Zeitpunkt einer Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Parzelle / Liegenschaft.

Hauptleitungen

Leitung zwischen Reservoir und Erschliessungsleitung.

Hausanschlussleitungen

Leitung zwischen Erschliessungsleitung und Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beinhaltet auch den Schieber an der Zapfstelle der Erschliessungsleitung.

Haustechnikanlagen

Installation zur Wasserverteilung innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage. Die Hausinstallation beginnt direkt nach dem Zähler.

Hydranten

Brandschutzinstallation inklusive Schieber an der Erschliessungs- oder Hauptleitung.

PTWI

Plan der Trinkwasserinfrastrukturen

Private Quellen

Sind die Drittverteiler von Trinkwasser im Sinne des Trinkwassergesetzes.

Reservoirs

Bauliche Behältnisse zur vorübergehenden Lagerung von Trinkwasser.

Schutzzonen

Land im Einzugsgebiet einer Trinkwasserquelle.

Schwimmbad

Baubewilligungspflichtige Schwimmbäder

Transportleitungen

Leitung zwischen der Quelle und dem Reservoir oder von Reservoir zu Reservoir.

Trinkwasseranlagen

Sämtliche öffentlichen Anlagen welche zur Gewinnung, Lagerung und zum Transport von Trinkwasser benötigt werden.

Vorzugslast

Kosten, welche bei der Einzonierung einer Liegenschaft dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden können.

WVB

Wasserversorgung Bösinggen AG, selbständige Aktiengesellschaft.

Zähler

Gerät zur Erfassung des Wasserverbrauchs. Der Zähler wird zwischen Hausanschlussleitung und Hausinstallation montiert.

Grundsätzliches

Zweck und Anwendungsbereich	<p>Artikel 2. ¹ Das Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Trinkwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen Gemeinde, WVB und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.</p> <p>² Dazu wird festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet; die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und der WVB; die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Drittverteilern. <p>³ Das Reglement gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für alle Bezüglern, die Trinkwasser von der WVB beziehen; für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler von Trinkwasser.
-----------------------------	--

Verteilung von Trinkwasser

Grundsatz	<p>Artikel 3. ¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im PTWI definierten Versorgungssperimeter. Sie überträgt die Aufgabe an die WVB.</p> <p>² Die WVB versorgt innerhalb des Versorgungssperimeters die Bevölkerung, die Landwirtschaft, die Industrie und die Dienstleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.</p> <p>³ Die WVB kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüglern oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der WVB und den Bezüglern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des RPBG bleiben vorbehalten.</p>
Vertrag mit WVB	<p>Artikel 4. ¹ Die Gemeinde überträgt verschiedene, ihr von Gesetzes wegen aufgetragene Arbeiten, mittels Leistungsvertrags an die WVB. Im Leistungsvertrag werden geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versorgungsauftrag - die Leistungen der WVB für die Gemeinde - die Leistungen der Gemeinde für die WVB - die Versorgungssicherheit - die gegenseitigen Entschädigungen <p>² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, mit der WVB einen Leistungsvertrag abzuschliessen.</p> <p>³ Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde.</p>
Aufgaben WVB	<p>Artikel 5. ¹ Die WVB erstellt und unterhält die öffentlichen Trinkwasseranlagen. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des TWG und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt.</p>

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht generell zur Wasserabgabe verpflichtet.

³ Die WVB erschliesst entsprechend ihrer Möglichkeiten bestehende, sowie standortgebundene Liegenschaften/Grundstücke die ausserhalb der Bauzonen liegen. Dies in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern.

Anwendungsbereich **Artikel 6.** ¹ Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Bezüger, welche die WVB um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

² Grundeigentümer, welche nicht Bezüger sind, unterliegen den Artikel 2 Abs. 3 lit.b und Artikel 10 des vorliegenden Reglements.

Bezüger **Artikel 7.** Grundeigentümer und Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der WVB als Bezüger anmelden.

Zuständigkeiten

Zuständigkeits - Matrix **Artikel 8.** Die Zuständigkeiten werden in Anhang 1 des vorliegenden Reglements festgelegt.

Technisches Reglement **Artikel 9.** ¹ Die WVB erlässt ein technisches Reglement im Wesentlichen mit folgenden Inhalten:

- Anschlusspflicht in den Bauzonen
- Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe
- Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung
- Einschränkung der Trinkwasserverteilung
- Sanitäre Massnahmen
- Trinkwasserabgabeverbot
- Unberechtigter Wasserbezug
- Störungen in der Trinkwasserverteilung

² Die WVB legt die Gültigkeitsdauer, die Regelung bei Handänderungen eines Grundstückes, sowie die Rechte und Pflichten des Bezügers im Technischen Reglement fest.

Private Quellen **Artikel 10.** ¹ Eigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das TWG vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der WVB zu beziehen.

² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom Verteilnetz der WVB.

³ Für die Qualität des Wassers aus privaten Quellen ist der Eigentümer der Quelle verantwortlich.

⁴ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

⁵ Die Gemeinde kann in der Bauzone den Anschluss an einen Drittverteiler bewilligen. Der Drittverteiler muss einen Übertragungsvertrag vorlegen.

⁶ Die WVB sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Quelle.

⁷ Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen, wird dem Eigentümer vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen eine Frist zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen gesetzt.

Hydranten

Artikel 11.¹ Die WVB erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

² Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die WVB kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

³ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

Durchleitungsrechte

Eigentums-
verhältnisse

Artikel 12. Alle ober- und unterirdischen Werke der Trinkwasserversorgung, welche durch die WVB erstellt oder von ihr übernommen wurden oder werden, sind Eigentum der WVB.

Pflichten der
Grundeigentümer

Artikel 13.¹ Jeder Bezüger, beziehungsweise Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Privatgrund Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden. Die WVB berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche.

³ Die Bezüger und Grundeigentümer dulden das Betreten ihrer Grundstücke für den Unterhalt und die Überwachung der Trinkwasseranlagen.

Enteignungsrecht

Artikel 14. Die Gemeinde überträgt der WVB das Enteignungsrecht um die notwendigen Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten für die Werke der Trinkwasserversorgung zu erwerben.

Finanzen

Grundsatz

Artikel 15.¹ Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die WVB bildet einen Fonds, um den Neubau und Ersatz der Trinkwasseranlagen zu finanzieren.

³ Der Fonds darf auf maximal 10% der Grundinvestitionssumme der Trinkwasseranlagen geäufnet werden.

Kostendeckung **Artikel 16.** Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:
 a) Vorzugslast;
 b) Anschlussgebühr;
 c) Betriebsgebühr;
 d) Jährliche Grundgebühr;
 e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 f) Beiträge Dritter.

Mehrwertsteuer (MWST) **Artikel 17.** Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die MWST nicht ein. Die Wasserversorgung ist mehrwertsteuerpflichtig. Darum werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

Gebühren

Grundsatz **Artikel 18.**¹ Für die Finanzierung des Neubaus, des Betriebes und des Unterhaltes der Trinkwasseranlagen wird die WVB ermächtigt, Gebühren zu erheben.

² Die Gemeindeversammlung legt die Gebührenarten und die maximalen Gebührenhöhen fest.

³ Die WVB setzt die jeweils gültigen Gebührenhöhen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten, maximalen Gebühren in der Gebührenordnung fest.

⁴ Die WVB publiziert die aktuellen Gebühren allen Bezüglern und begründet Gebührenanpassungen.

⁵ Die Einnahmen aus den Gebühren des vorliegenden Reglements sind durch die WVB ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

Zeitpunkt der Rechnung **Artikel 19.** Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Gebühren, wird in Anhang 2 des vorliegenden Reglements festgelegt.

Grundpfandrecht **Artikel 20.** Die WVB geniesst für sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 324 Ziff. 2 (*Anmerkung GemA: neu Art. 73*) Einführungsgesetz zum ZGB

Vorzugslast **Artikel 21.** Zur Vorfinanzierung von Investitionen wird die WVB einen Teil der Anschlussgebühr als Vorzugslast für nicht überbautes Land in Bauzonen den Grundeigentümern in Rechnung stellen. Die Modalitäten sind im Anhang 2 geregelt.

Anschlussgebühr **Artikel 22.** Zur Deckung der Baukosten von Trinkwasserinfrastrukturen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung erhebt die WVB Anschlussgebühren, welche im Anhang geregelt sind.

Betriebsgebühr **Artikel 23.** Zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Grund- und Betriebsgebühren zu bezahlen. Die anteilmässige Aufteilung von Grund- und Betriebsgebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Jährliche
Grundgebühr

Artikel 24. ¹ Die Grundgebühr wird erhoben:

- von allen Bezüglern die am Verteilernetz der WVB angeschlossen sind.
- von allen Grundstücken die in der Bauzone liegen, aber noch nicht am Verteilernetz angeschlossen oder überbaut sind.

² Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Grundeigentümer erhoben.

³ Sie dient der Finanzierung der Trinkwasseranlagen gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasseranlagen.

Die maximale Grundgebühr wird im Anhang 2 festgelegt.

Definition Gebäude / Einheiten

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben (Gebührentarif gemäss Gebührenordnung).

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann (Art. 68 ARzRPBG). Garagen, Schuppen, Unterstände usw. gelten nicht als Gebäude, ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit:

Wohneinheit:

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Gewerbeeinheit:

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Ferienhauszone:

In der Ferienhauszone wird die Grundgebühr nur pro Gebäude respektive pro Ferienwohnung gerechnet.

Beherbergungsbetrieb, Pflegeheim und Ferienhaus:

Bei diesen Gebäuden wird pro bewohntes/angebotenes Zimmer die halbe Grundgebühr laut Wohneinheit verrechnet.

Nicht überbaute Liegenschaften (Parzellen):

Berechnung gemäss Landfaktor X:

Arbeitszone / Landfaktor X:

Für die Berechnung der Grundgebühr in der Arbeitszone wird zusätzlich ein Landfaktor X angerechnet. Der Landfaktor ist abhängig von der Parzellengrösse.

Die maximale Gebühr für den Landfaktor wird im Anhang 2 festgelegt.

Landfaktor X:

1	-	999	m ²	1X
1'000	-	1'999	m ²	2X
2'000	-	2'999	m ²	3X
3'000	-	3'999	m ²	4X
4'000	-	4'999	m ²	5X
5'000	-	5'999	m ²	6X
6'000	-	6'999	m ²	7X
7'000	-	7'999	m ²	8X
8'000	-	8'999	m ²	9X
9'000	-	9'999	m ²	10X
10'000	-	12'499	m ²	11X
12'500	-	14'999	m ²	12X
15'000	-	17'499	m ²	13X
17'500	-	19'999	m ²	14X
20'000	-	22'499	m ²	15X
22'500	-	24'499	m ²	16x
25'000	-	27'499	m ²	17X
27'500	-	29'999	m ²	18X
30'000	-	32'499	m ²	19X
usw.				

Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Artikel 25. Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist vom dem am 01. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu entrichten.

Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Artikel 26. Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwasser, Strassenspülungen und Kanalspülungen entrichtet die Gemeinde einen angemessenen Beitrag.

Beiträge Dritter

Artikel 27. Mit Beiträgen Dritter sind Subventionen und Bearbeitungsgebühren für Dienstleistungen gemeint.

Schuldner

Artikel 28.¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Zahlungserleichterungen

Artikel 29. Die WVB kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Wasserzähler

Grundsatz	Artikel 30. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVB. Die WVB legt Montagebedingungen und die Grösse des Zählers fest.
Ablesung	Artikel 31. ¹ Die Ablesung und Kontrolle der Zähler erfolgt durch die WVB. ² Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs. Ausser, es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktionierte. ³ Die Ableseperioden werden von der WVB in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.
Miete	Artikel 32. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.
Installation	Artikel 33. Die Details sind im Technischen Reglement geregelt.
Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, Brauch- und Regenwasser	Artikel 34. ¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen wie Brauch- und Regenwasser müssen unabhängig vom Gemeinnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein. ² Der Grundeigentümer muss die WVB bei gleichzeitiger Nutzung von öffentlichem Trinkwasser und eigenem Brauch- und Regenwasser informieren.

Wasserabgabe

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe	Artikel 35. ¹ Bei Wasserknappheit kann die WVB Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann demzufolge eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen, können verboten werden. Solche oder ähnliche Massnahmen geben keinen Anspruch auf die Herabsetzung der Gebühren. ² Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen und Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Reduktion der Gebühren.
---	---

Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Strafen	Artikel 36. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst (Art. 84 Abs. 2 GG). Der Gemeinderat und die WVB behalten sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen, Strafanzeige einzureichen.
Einsprache	Artikel 37. ¹ Gegen die von der WVB oder dem Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden. (Art. 153 Abs. 2 GG)

² Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

Beschwerde

Artikel 38. Die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach Erhalt, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 153 Abs.1 GG und Art. 116 Abs. 2 VRG).

Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 39. Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 40. Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft bleibt vorbehalten.

Genehmigungen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Bösinggen vom 15.12.2015



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Forst- und Landwirtschaft am **14. JAN. 2016**



Marie Garnier
Staatsrätin

Anhang 1 zum Reglement zur Trinkwasserversorgung in Kraft ab 01.01.2016 Zuständigkeiten

Neubau / Finanzierung

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Wassersuche und Wasserrechte		100%		
Schutzzonen		100%		
Quellen		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen			100%	
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Land und Beteiligungen		100%		
Hydranten		100%		

Eigentumsverhältnisse

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Schutzzonen		100%		
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen		100%		
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten		100%		

Ersatz / Unterhalt / Betrieb

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen		100%		
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten		100%		

Qualitätssicherung

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Wassersuche		100%		
Schutzzonen		100%		
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen			100%	
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten		100%		

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:
Bösingen, 15.12.2015



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Anhang 2 zum Trinkwasserreglement zur Trinkwasserversorgung in Kraft ab 01.01.2016 Gebühren

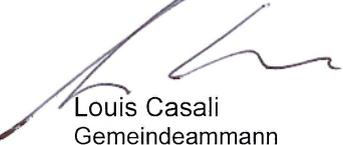
Gebührenarten	Maximale Gebühr in Fr.	Zeitpunkt der Rechnungsstellung																																																									
<p>Vorzugslast Zur Deckung der Baukosten von Trinkwasserinfrastrukturen wird die WVB einen Teil der Anschlussgebühr als Vorzugslast für nicht überbautes Land in den Bauzonen den Grundeigentümern in Rechnung stellen. Die Vorzugslast wird 1 Jahr nach der Einzonierung zu 60% auf der Basis der Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, wird die Vorzugslast 5 Jahre nach der Einzonierung zu 60% auf der Basis der Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken, die über genügend Trinkwasser aus privaten Ressourcen verfügen, wird keine Vorzugslast erhoben. Die Beiträge werden beim Anschluss der Parzelle an das Trinkwassernetz bei der Berechnung der Anschlussgebühren zinslos in Abzug gebracht. Die Vorleistungen werden nicht verzinst.</p>	<p>pro m² 60% der effektiven Anschlussgebühr für die Zone</p>	<p>1 Jahr nach der Einzonierung 5 Jahre nach der Einzonierung</p>																																																									
<p>Anschlussgebühren 1.1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Wasserbeschaffung, die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Trinkwasseranlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Trinkwasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. 1.2 Die Anschlussgebühren für die Wohnzone, die Arbeitszone, die Zone von allgemeinem Interesse und die Landwirtschaftszone werden gemäss Punkt 1.7 hiernach berechnet. 1.3 Für Parzellen, welche nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenteil für die Berechnung der Anschlussgebühr verwendet. 1.4 Ausserhalb einer Bauzone ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die Bruttogeschossfläche gemäss Art. 24c des Raumplanungsgesetzes massgebend. 1.5 Alle Parzellen mit bestehenden Gebäuden werden bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung gem. ARzRPBG neu berechnet und die bisher für diese Parzelle bezahlten Anschluss- und Wasserbeschaffungsgebühren zinslos in Abzug gebracht. Ausgenommen sind ordentliche Baugesuche die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und / oder des Gebäudevolumens und / oder der Geschossfläche zu Wohn-, Freizeit oder Arbeitszwecken führen, insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten. 1.6 Wird die Anschlussgebühr durch die zuständigen Behörden herabgesetzt, erfolgt keine Rückzahlung, wenn das Grundstück bereits überbaut ist. 1.7 Der maximale Ansatz für die Zonen wird folgendermassen festgelegt:</p> <p>Wohnzone Parzellenfläche x Überbauungsziffer (ÜZ) x max. Gebäudehöhe (GH) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz für die Zone</p> <table border="0" data-bbox="225 1503 1123 1753"> <tr><td> Schutzzone Dorfkern</td><td> SZD</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Kernzone</td><td> KZ</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Weilerzone</td><td> WZ</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Wohnzone schwacher Dichte</td><td> WSD EFH</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Wohnzone schwacher Dichte</td><td> WSD REFH</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Wohnzone mittlerer Dichte</td><td> WMD/MZ/KZ</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Wohnzone hoher Dichte</td><td> WHD</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Mischzone Wohnen und Gewerbe</td><td> MZWG</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Ferienhauszone</td><td> FH</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Reitsportzone</td><td> RSZ</td><td> 5.00</td></tr> </table> <p>Der Bonus für die Einstellhalle wird nicht verrechnet.</p> <p>Zone von allgemeinem Interesse und Arbeitszone Parzellenfläche x Baumassenziffer (BMZ) x Ansatz für die Zone</p> <table border="0" data-bbox="225 1850 1123 2069"> <tr><td> Dorf, Schulhaus</td><td> ZAI-A</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Fussballplatz</td><td> ZAI-B</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Sporthalle</td><td> ZAI-B</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Uttewil, Schule</td><td> ZAI-C</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Fendingen, ehemalige Schule</td><td> ZAI-D</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Pflegezentrum</td><td> ZAI-E</td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Arbeitszone mehr als zwei Wohnungen</td><td></td><td> 5.00</td></tr> <tr><td> Arbeitszone mit 1 bis 2 Wohnungen</td><td></td><td> 4.00</td></tr> <tr><td> Arbeitszone ohne Wohnung</td><td></td><td> 3.00</td></tr> </table>	Schutzzone Dorfkern	SZD	5.00	Kernzone	KZ	5.00	Weilerzone	WZ	5.00	Wohnzone schwacher Dichte	WSD EFH	5.00	Wohnzone schwacher Dichte	WSD REFH	5.00	Wohnzone mittlerer Dichte	WMD/MZ/KZ	5.00	Wohnzone hoher Dichte	WHD	5.00	Mischzone Wohnen und Gewerbe	MZWG	5.00	Ferienhauszone	FH	5.00	Reitsportzone	RSZ	5.00	Dorf, Schulhaus	ZAI-A	5.00	Fussballplatz	ZAI-B	5.00	Sporthalle	ZAI-B	5.00	Uttewil, Schule	ZAI-C	5.00	Fendingen, ehemalige Schule	ZAI-D	5.00	Pflegezentrum	ZAI-E	5.00	Arbeitszone mehr als zwei Wohnungen		5.00	Arbeitszone mit 1 bis 2 Wohnungen		4.00	Arbeitszone ohne Wohnung		3.00	<p>maximaler Ansatz für die Zone</p>	<p>Bei Baubeginn (Schnurgerüst)</p>
Schutzzone Dorfkern	SZD	5.00																																																									
Kernzone	KZ	5.00																																																									
Weilerzone	WZ	5.00																																																									
Wohnzone schwacher Dichte	WSD EFH	5.00																																																									
Wohnzone schwacher Dichte	WSD REFH	5.00																																																									
Wohnzone mittlerer Dichte	WMD/MZ/KZ	5.00																																																									
Wohnzone hoher Dichte	WHD	5.00																																																									
Mischzone Wohnen und Gewerbe	MZWG	5.00																																																									
Ferienhauszone	FH	5.00																																																									
Reitsportzone	RSZ	5.00																																																									
Dorf, Schulhaus	ZAI-A	5.00																																																									
Fussballplatz	ZAI-B	5.00																																																									
Sporthalle	ZAI-B	5.00																																																									
Uttewil, Schule	ZAI-C	5.00																																																									
Fendingen, ehemalige Schule	ZAI-D	5.00																																																									
Pflegezentrum	ZAI-E	5.00																																																									
Arbeitszone mehr als zwei Wohnungen		5.00																																																									
Arbeitszone mit 1 bis 2 Wohnungen		4.00																																																									
Arbeitszone ohne Wohnung		3.00																																																									

Gebührenarten	Maximale Gebühr in Fr.	Zeitpunkt der Rechnungsstellung
Landwirtschaftszone Bruttogeschossfläche (BGF*) x Ansatz für die Zone Landwirtschaftszone LWZ Bei einem landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäude wird die BGF der Stand- bzw. Nassflächen (Stall, Milchammer etc.) erfasst und berechnet. * Die Berechnungsgrundlage für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist die Bruttogeschossfläche BGF gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 24c RPG, Anhang 1 Subsidiäre Definition der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) sowie der Raumplanungsverordnung RPV Art. 42.	27.00	
Gebühr für Bauwasser Verbrauchsgebühr pro m ² Parzellenfläche	2.00	Nach Abschluss der Entnahme
Jährliche Grundgebühr pro Gebäude pro Jahr 150.00 pro Einheit pro Jahr 100.00 pro Landfaktor X 100.00		Juli
Betriebsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	2.00	Juli
Betriebsgebühr für Wasserentnahme ab Hydrant Grundgebühr pro Entnahme 100.00 Wasserverbrauch inklusive Zählerbenützung pro m ³ 2.00		Nach Abschluss der Entnahme
Gebühr für eine Erdsondenbohrungen mit Wasser ab Hydrant Grundgebühr pauschal pro Bohrung	100.00	Bei Baubeginn
Anschlussgebühr pro Sprinkleranlage	3'000.00	Bei Baubeginn
Benützungsgebühr für die Sprinkleranlage pro Düse und Jahr	18.00	Dezember
Die Aktionärsversammlung der WVB AG legt in der Gebühren-Ordnung die effektiven Gebühren fest.		

- Alle Gebühren werden vom Bezüger oder Grundeigentümer der WVB geschuldet
- Eine Abgrenzung für Teilperioden ist nicht vorgesehen
- Für jede Rechnung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen
- Die WVB kann Akonto-Rechnungen stellen
- Sämtliche Gebühren welche nicht innert der vorgesehenen Frist bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Es wird ein Verzugszins von 5% berechnet.
- Auf allen Gebühren wird zusätzlich die MWST erhoben.

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:
Bösingen, 15.12.2015


Louis Casali
Gemeindeammann


Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt:


Marie Garnier
Staatsrätin